

Richtlinien **über die Erhebung von Einsatzpauschalen** **für Einsätze des Sanitäts- und/oder Betreuungsdienstes**

I. Begründung zur Einführung landeseinheitlicher Einsatzpauschalen

Die Anforderungen an die DRK-Kreisverbände und DRK-Ortsvereine im Saarland werden immer vielfältiger und umfangreicher. In vielen Bereichen hat sich eine Entwicklung vollzogen, die sich u.a. durch vermehrte sächliche Anforderungen an den Verband als auch durch gesteigerte fachliche Anforderungen an die einzelnen Helfer/innen im Deutschen Roten Kreuzes darstellen.

Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Aufgaben müssen die Rotkreuzverbände erhebliche finanzielle Investitionen tätigen. Diese sowohl im Bereich der materiellen Vorhaltungen als auch in der Ausstattung sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Einsatzkräfte.

Zu verzeichnen ist weiterhin, dass im Nachgang zum Unglück in Duisburg (Loveparade 2010), die Anforderungen seitens der Behörden deutlich angehoben wurden.

Darüber hinaus stellen die Helferinnen und Helfer ihre Zeit, ihr Können und Wissen in den Dienst der guten Sache. Dass sie dieses unentgeltlich tun, ist für das Rote Kreuz aufgrund seines Selbstverständnisses obligatorisch.

Es kann aber nicht sein, dass unsere Helferschaft neben dem persönlichen ehrenamtlichen Engagement, der Einsatzbereitschaft und der freiwilligen Präsenz weiterhin anfallende Kosten wie z.B. für Verpflegung während der Einsätze, Fahrtkosten und Reinigungskosten für Bekleidung etc. aus der eigenen Tasche tragen müssen.

Vor diesem Hintergrund konnten die DRK-Verbände nicht mehr auf den Ersatz oder zumindest Teilersatz der Selbstkosten verzichten.

In der Vergangenheit haben die einzelnen DRK-Untergliederungen zur Kostendeckung jedoch stark voneinander abweichende Einsatzpauschalen für Sanitäts- und/oder Betreuungseinsätze erhoben. Die Bandbreite erstreckt sich von kostenloser Gestellung von Helfer und Material bis hin zu stark erhöhten Einsatzpauschalen, teils im gegenseitigen Wettbewerb.

Grundlegend bleibt es jeder DRK-Untergliederung überlassen, auch zukünftig, z.B. im Rahmen gegenseitiger Unterstützung örtlich ansässiger Vereine oder bei Wohlfahrtsveranstaltungen, keine Einsatzpauschalen zu erheben.

Sollten jedoch Einsatzpauschalen, auch Teileinsatzpauschalen, erhoben werden, so sind diese Richtlinien innerhalb des DRK-Landesverbandes Saarland landeseinheitlich anzuwenden.

II. Vorbemerkungen

Nach den Grundsätzen, den Satzungen und Dienstordnungen des Deutschen Roten Kreuzes und seiner Untergliederungen ist die Arbeit im Roten Kreuz freiwillig und ehrenamtlich. Dies bedeutet unmissverständlich, dass für die ehrenamtliche Tätigkeit keine Vergütung (finanziell oder materiell) erhoben und gewährt wird. Dem ehrenamtlich Tätigen sollen aber aus seinem humanitären Einsatz jedoch keine finanziellen Belastungen erwachsen. Durch den ehrenamtlichen Dienst entstandene Aufwendungen können und müssen deshalb erstattet werden.

III. Allgemeine Hinweise steuerlicher Art

1. Personenbezogene Aufwandsentschädigungen

Im Rahmen des § 3 Nr. 26 EStG (2011) ist es möglich, bis zu 2.100.- Euro pro Jahr und Helfer/in pauschalierte Aufwandsentschädigungen steuerfrei zu gewähren. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass in diese Gesamtsumme ALLE Tätigkeiten eingerechnet werden müssen, für die der Helfer weitere Aufwandsentschädigungen z.B. durch die Tätigkeit in einem Sportverein, erhalten hat.

Die Zeit für solche sozialen Nebentätigkeiten darf nach dem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 30.3.1990, BStB1.II, S.854, max. ein Drittel des Zeitaufwandes einer Vollerwerbsstelle erreichen.

Die Geschäftsstellen der DRK-Kreisverbände bzw. die Vorstände/Präsidien der DRK-Ortsvereine sind verpflichtet, die Zahlungen für Aufwandsentschädigungen laufend zu erfassen, damit eine Kontrolle möglich ist, ob sie sich im jeweiligen Einzelfall im Rahmen der 2.100.- Euro Regelung des § 3 (26) EStG bewegen.

Darüber hinaus müssen die Empfänger von Aufwandsentschädigungen dem jeweiligen DRK-Verband gegenüber vor Beginn der Tätigkeit einen schriftlichen Freistellungsbescheid zur Verwendung der Übungsleiterpauschale vorlegen.

Pauschalierte Aufwandsentschädigungen können bis zur Höhe des steuerfreien Betrages pro Person und Jahr nur einmal in Anspruch genommen werden.

Übersteigen im Einzelfall die Aufwendungen die Übungsleiterpauschale (z.Zt. 2.100.- Euro), so ist der übersteigende Betrag steuerpflichtig.

2. Verleih von Ausstattungsgütern

Das Verleihen von Ausstattungsgütern des DRK und seiner Gliederungen (z.B. Fahrzeuge, Zelte, Thermobehälter usw.) gegen Gebühr ist aus steuerlichen Gründen grundsätzlich nicht möglich.

Die Anforderung von Teilkostenerstattungen für die Gestellung von Ausrüstungsteilen und Fahrzeugen ist ausschließlich im Rahmen von DRK-Einsätzen statthaft. Die materielle Ausstattung, die in den Einsatz gebracht wird und die Grundlage der Anforderung einer Teilkostenerstattung bildet, orientiert sich an den einsatztaktischen Notwendigkeiten und ist mit dem erstattungspflichtigen Veranstalter vor Einsatzbeginn schriftlich festzulegen.

IV. Einsatzpauschalen für Sanitäts- und/oder Betreuungseinsätze

1. Einsatzpauschalen für eingesetzte Helfer/innen

Als Stundenpauschale (Anwesenheitszeit) zur teilweisen Abdeckung der dem jeweiligen DRK-Verband entstehenden Kosten für die Gewährung von Verpflegung, Fahrtkosten und Ausrüstung des /der Helfers /in werden wie folgt beim Veranstalter erhoben:

Helfer	€
Helferin	5,00
Fachkraft	€
Betreuungsdienst/Technik+Sicherheit/Abschnittsleiter/Rettungssanitäter	6,00
Einsatzleiter	€
Rettungsassistent	7,00

Von den angeforderten Beträgen werden an die Einsatzkräfte pro Stunde zur pauschalen Abdeckung der Kosten wie folgt weitergeleitet:

Helfer	€ 2,80
Helferin	
Fachkraft	€ 2,80
Betreuungsdienst/Technik+Sicherheit/Abschnittsleiter/Rettungssanitäter	
Einsatzleiter	€ 2,80
Rettungsassistent	

Die verbleibende Differenzsumme verbleibt bei dem jeweiligen DRK-Verband zur Refinanzierung der persönlichen Ausrüstung bzw. der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Der korrekte Nachweis über die ausbezahlten Beträge ist bei dem jeweiligen DRK-Verband zu führen, wobei die Ausführungen unter Punkt III zu beachten sind.

2. Pauschalen für eingesetzte Einsatzfahrzeuge und Material

Sofern Teilkostenerstattungen für Einsatzfahrzeuge geltend gemacht werden, sind folgende Tagessätze anzusetzen.

Krankentransportwagen (KTW)*	€ 100,00
Rettungswagen (RTW)*	€ 150,00
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)*	€ 125,00
Behandlungsmobil 2 (BHM 2)	€ 150,00
Mannschaftstransportwagen (MTW)	€ 50,00
Einsatzleitwagen 1 (ELW 1) Rotkreuz Saarland 50	€ 100,00
Einsatzleitwagen 2 (ELW 2) Rotkreuz Saarland 100	€ 200,00
Einsatzmotorrad	€ 50,00

*Einsatz außerhalb des öffentlich-rechtlichen Rettungsdienstes sowie Ausstattung des Fahrzeuges nach gültiger DIN-EN Norm.

Sofern Teilkostenerstattungen für Material geltend gemacht werden, sind folgende Tagessätze anzusetzen.

Behandlungsplatz (z.B. BHP 10 / BHP 25)	
Je erforderlichem Behandlungsplatz	€ 15,00
weitere Materialien / Energiekosten, etc.	nach Vereinbarung

Anforderungen von Teilkostenerstattungen an Veranstalter erfolgen ausschließlich über die DRK-Kreisverbände bzw. DRK-Ortsvereine im Saarland. Gleiches gilt für den Zahlungsverkehr, dieser wird ausschließlich zwischen den Veranstaltern und den DRK-Kreisverbänden bzw. DRK-Ortsvereinen abgewickelt.

VI. Abschlussbemerkungen

Diese „Erhebung von Einsatzpauschalen für Einsätze des Sanitäts- und/oder Betreuungsdienstes“ des DRK im Saarland hat Richtliniencharakter. Dies bedeutet, dass alle DRK-Untergliederungen einheitliche Aufwandsentschädigungen erheben. Sie bestimmt die Obergrenzen der einzufordern- den Teilkostenerstattungen, sofern die jeweilige DRK-Untergliederung beim Veranstalter diese einfordert. Sie verpflichtet andererseits nicht, zwingend Teilkostenerstattungen erheben zu müs- sen.

Die Problematik und Sensibilität dieser Thematik ist allen mit der Sache betrauten DRK-Verbänden hinreichend bekannt. In der Gesamtheit der Sache muss jedoch angemerkt werden, dass ver- schiedene DRK-Verbände im Saarland bereits seit vielen Jahren Kostenerstattungen angefordert und Rechnungen verschickt haben. In Sinne einer einheitlichen Verfahrensweise setzen diese

Richtlinien die Eckpunkte fest, in denen der für den Einsatz verantwortliche DRK-Verband Teilkostenerstattungen geltend machen kann.

Ziel war es, landeseinheitliche Verfahrensweisen zu definieren und Verärgerungen sowohl mit Veranstaltern als auch innerverbandlich im DRK vorzubeugen.

VII. Ausführungsbestimmungen

Fordern Dritte (Vereine, Behörden, Firmen usw.) Sanitäts- und/oder Betreuungsdienste des Deutschen Roten Kreuzes an, sollte mit der anfordernden Stelle **vor Dienstantritt die Frage des Einsatzumfangs und der Teilkostenerstattung** abgeklärt werden. Die Ergebnisse sind schriftlich zu fixieren.

Bezüglich des Einsatzumfangs können Empfehlungen des Deutschen Roten Kreuzes abgegeben werden, diese sollten aufgrund einschlägiger DRK-Vorschriften wie z.B. "Die Dienste des Deutschen Roten Kreuzes bei Großveranstaltungen" nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben werden.

Die Fragen der Teilkostenerstattung werden mittels einheitlich vorgefertigter Anschreiben an die Veranstalter vor der Veranstaltung geregelt, ein entsprechendes Musterschreiben / Mustervereinbarung ist als Anlage 1 dieser Richtlinien beigelegt.

Die eingeforderten Beträge im personellen Bereich, die nicht an die eingesetzten Helfer/innen ausbezahlt werden, müssen zweckgebunden für die Amortisation der persönlichen Ausrüstungsgegenstände bzw. zur Aus-, Fort- und Weiterbildung bzw. zur Gemeinschaftsförderung des Aktiven Dienstes verwandt werden.

Diese Richtlinien gelten für alle DRK-Verbände im DRK-Landesverband Saarland und treten ab 20. November 2012 in Kraft

Saarbrücken, den 20. November 2012

Anlage

Mustervertrag